

österreichischen Verfassungsgerichtshof in gleicher Weise vom Staatsgerichtshof übernommen wird.

Als Beispiel sei auf StGH 2010/80<sup>111</sup> verwiesen, worin der Staatsgerichtshof die Verfassungskonformität der Regelung des § 57 Abs. 3 der liechtensteinischen ZPO zu prüfen hatte, wonach, wenn sich ein Zweifel über die Anwendung eines Staatsvertrages oder über die Frage der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung über die Prozesskosten ergab, vom Gericht eine Erklärung der Regierung einzuholen war, die für das Gericht bindend war. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hatte die gleichlautende Bestimmung der österreichischen ZPO wegen Verstosses gegen die Gewaltenteilung als verfassungswidrig aufgehoben.<sup>112</sup> Dies lehnte der Staatsgerichtshof mit dem Hinweis auf eine vom österreichischen Verständnis verschiedene Auffassung des Inhalts des Gewaltenteilungsgrundsatzes in Liechtenstein ab. Er hob die Norm jedoch deshalb als verfassungswidrig auf, weil sie dem Betroffenen nicht ermöglichte, den rechtlichen Gegenbeweis anzutreten.

Weiters berücksichtigt der Staatsgerichtshof regelmässig auch die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts, sowohl in Bezug auf grundrechtliche Fragestellungen<sup>113</sup> wie auch die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, die aus der Schweiz rezipiert wurden, wie dies etwa im Bereich des Sozialversicherungsrechts der Fall ist.<sup>114</sup>

Ebenso findet häufig auch eine Bezugnahme auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts statt. Dies kann in besonders exponierten Grundrechtsfragen<sup>115</sup> oder einer in Deutschland bestehenden vergleichbaren Rechtslage in besonderen Fallkonstellationen der Fall sein.<sup>116</sup>

---

bestimmung, wonach es keinen sachlichen Grund gibt, die Entscheidung über ein Akteneinsichtsbegehren einem anderen Organ als dem in der anhängigen Zivilrechtssache zuständigen Richter anzuvertrauen.

<sup>111</sup> Siehe StGH 2010/80, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 2.1 – 2.3.

<sup>112</sup> VfSlg 9560/1982.

<sup>113</sup> In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Judikatur des Staatsgerichtshofes in Angelegenheiten der Amt- und Rechtshilfe zu verweisen, vgl. StGH 2008/37, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li) und 2008/55, jeweils Erw. 5.5; StGH 2012/49, Erw. 4 und viele weitere.

<sup>114</sup> Vgl. StGH 2012/132, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 4.1; StGH 2011/136, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 3.1 und viele mehr.

<sup>115</sup> So zum Beispiel in StGH 2012/163, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 3.5 in Zusammenhang mit einer Normprüfung betreffend Fragen der Obsorge, worin der Staatsgerichtshof auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010, 1 BvR = NJW 2010/41, S. 3008 ff., betreffend Übertragung der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder auf Väter, in welchem dieses wiederum auf das Urteil des EGMR betreffend Zaunegger gegen Deutschland (Application no. 22028/04) Bezug genommen hatte.

<sup>116</sup> Vgl. etwa der Hinweis in StGH 2011/144, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 3.4 auf BVerfGE 99, 100 (120 f.) zur Kirchengutsgarantie in Art. 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung.